

Kleinere Mittheilungen.

1. Gräflich Pfenzburgische Verordnung über die Feldfrevel vom 15. Okt. 1736.

Wolfgang Ernst, Graff zu Pfenzburg und Büdingen p. p. Demnach Wir höchst müßfällig vernehmen müssen, waß gestalten alle von Uns und Unfern in Gott ruhenden Vorfahren, an der Regierung gemacht- und publicirten löblichen Verordnungen, in Bestraffung derer Dorff- und Feldt-Frevel, Obst- und Garten-Diebstähle, bey Unfern Unterthanen gänglich in Vergeß gerathen, und die darauf gesetzte Straffe so wenig mehr gescheuet wird, daß vielmehr diese Frevel und Diebstähle von Tag zu Tage zunehmen, und allerhand Muthwillen, an denen zugemachten Gärten, in Wegnehmung derer Garten-Tühren, Ausreiß- und Verbrennung derer Blauden, Verözung derer Zäune, Entwendung des Obstes, Kraut, Rüben, und anderer Feldt-Früchten, dergestalten in großer Menge ausgeübet werden, daß darüber eine durchgehende Klage geführt wird, Wir mithin bewogen werden, eine nochmalige gescharffte penal-Verordnung über sothane Feldt-Frevel und Gärten Diebereyen, verfertigen und zu jedermanns Nachahmung von allen Canzeln publiciren zu lassen.

Alß ist Unser gnädigster Wille und ernstlicher Befehl hiermit, daß

1.) Derjenige, wer einem andern in Feldt oder Garten, Früchte oder Obst, Kraut, Rüben und dergleichen, es seye bey Tag oder Nacht, diebischer Weise entwendet, und darüber ergriffen wird, nicht nur dem Eigenthümer den Schaden, nach Erkenntniß kehren und ersetzen, sondern auch jedesmahls in Fünff Gulden Herrschafft. oder auch nach Befindung der Umstände, mit noch schwererer Geldt- und Leibessstraffe, nemlich mit dem Pranger, Halß-Eisen, öffentlicher Castigirung in der Breche, zumahlen wann ein solcher Feldt-Frevler und Dieb in dergleichen Laster mehrmahlen ergriffen worden, ohnnachlässig beleet, und dieselbe ohne Ansehen an Ihm exquiret werden solle.

2.) Daferne jedoch dergleichen Frevel oder Garten Diebereyen, durch Buben oder Kinder ausgeübet werden, so sollen dieselben exemplarisch in der Wannen oder Breche öffentlich castigiret, oder auch nach Befinden mit dem Halß-Eisen oder Driller, abgestraffet, nichts desto weniger auch der Schade von denen Eltern gekehret werden, damit diese lernen, auf ihre Kinder besser acht zu haben, und Sie

von dergleichen Sünden, mittelst scharfer Disciplin, in Zeiten abzuhalten.

3.) Würde sich aber befinden, daß die Eltern diesen ihren diebischen Kindern durch die Finger sehen, daran Wissenschaft tragen, auch nicht verwehren, sondern vielmehr sich deselben mit theilhaftig machen, so sollen dergleichen Eltern nebst oberwehnter Züchtigung der Kinder das erstemahl in Zehen Gulden Herrschafft. ohnnachlässiger Straffe, nebst Erzekung des Schadens condemniret, und wo dergleichen mehr geschehe und auf sie gebracht werde, mit schwerer Leibes Straffe, wie § pho 1 mo gemeldet, oder auch gar, wann keine Correktion versangen will, mit der Landesverweisung gegen Sie und ihre diebische Kinder verfahren werden.

4.) Dieweilen sich auch hinn und wieder in Unsern Landen zugetragen, daß ein und andere Unserer Unterthanen junge Obstbäume ab= die Krauthäupter aber bis auf den Strunck aufgeschnitten worden, welches eine ganz ohnverantwortliche Bosheit ist; Alß wollen wir, daß, wann ein solcher böser Bube ausfündig gemacht wird, inmaßen dann auf das schärfste gegen Ihn inquiriret werden solle, derselbe ohne alle Gnade an den Pranger gestellet, des Landes verwiesen, oder auch wohl gar nach Beschaffenheit der Umstände durch den Scharfrichter mit Ruthen ausgestrichen werden solle.

5.) Wer eines andern Garten aufreißet, die Garten=Thüren und Blanken beraubet, der solle in der Breche publice durch den Gerichtsknecht, bis aufs Blut gepeitscht werden, und darneben den verursachten Schaden wieder erzezen.

6.) Wer einem andern das nacher Hauß geführte Brennholz aus seiner Hoffraith, oder den in= und außerhalb seinen Gebäuen aufgehenden Tabac, diebischer weise entwendet, oder sonsten an anderen dergleichen seinem Nächsten zugehörigen Dingen vergreiffet, der solle öffentlich an Pranger gestellet, in der Breche gepeitschet, auch wohl gar nach Befinden des Landes verwiesen werden. Und damit

7.) Alle diese im Dorff und Felddt sich bey Tag oder Nacht zu tragende Frevel und Diebereien, der Gebühr nach, wie vorstehet, abgestraffet und nichts verschwiegen bleibe; So sollen vor allen Dingen in unsern Städten und Dörffern die Tag= und Nachtwachten, bei der darauf gesetzten Straffe, mit Fleiß und Sorgfalt verrichtet, sodann jedes Orths Schultheiß, Gerichts=Schöffren, Bürgermeister, Felddt=geschworene und Feldschützen bey ihren geleisteten theuren Pflichten, ernstlich angewiesen werden, fleißige Aufsicht zu halten, damit allen solchen verderb= und ärgerlichen Felddt= und Dorff=Diebereien und Freveln vorgebauet, und die Uebertreter behörig angezeigt, mit hinn Niemand, wer es sehe, verschwiegen werde, inmaßen Wir gegen die Heflern eben so wie gegen die Stehlern verfahren lassen werden. Zu dem Ende und

8.) Niemand erlaubet seyn solle, länger biß sich Tag und Nacht scheidet, mit seinem Viehe oder vor sich selbst draußen zu verbleiben, oder aber des Nachts nach 10 Uhren ohne Noth auf den

Straßen und Gassen sehen zu lassen, maßen alle solche, wer sie sehen, von der Wache in Arrest genommen, dem Beamten angemeldet, und als Uebertreter dieser unserer Verordnung mit arbiträrer Straffe belegt werden sollen.

Und befehlen demnach allen und jeden, Unsern Rätthen, Beamten, Geist- und Weltlichen Dienern, Jägern, Förstern, Schultheissen, Gerichtschöffen, Bürgemeistern, Feldtgeschwornen, Flohrschützen, und überhaupt allen Unsern Unterthanen, Christen und Juden, bey denen Uns geleisteten theuren Pflichten, dieser Verordnung, soviel einem jeden obliegt, nach zu leben und sich diesfalls nichts zu Schulden kommen zu lassen, maßen gegen einen jeden, wo er hiergegen handelt, ohne Ansehen verfahren werden solle. Wornach sich ein jeder zu achten, vor Schaden, Schimpff und Bestraffung zu hütthen hat. Urkundt Unser eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Gräfl. Sekret-Zusiegel. Sig. Birstein den 15ten Oktober 1736.

Wolfgang Ernst Graff zu Hsenburg und Bidingen.

Gräflich Hsenburgische Verordnung wegen des Diebsbuchs und des Diebschillings (ohne Datum).

Nachdem der Hochgebohrne unser Gnädigster Graf und Herr eine geraume Zeithero mit grössstem Mißfallen verspüren müssen, wie die bißherige nicht nur schädliche, sondern auch höchst-ärgerliche und dannenhero sehr straffbahre Diebereyen in den Gärten und an denen darin erwachsenen Früchten und Obst, von Tag zu Tag immer anhält, und fast durch kein einziges Mittel abzuthun ist, über diß auch wider die hiebevor sehr nöthig- und heylsam ergangene Verordnung, daß Niemand dem Andern zu Schaden hütten solle; onnoch immerfort straffbarlich gehandelt wird: Als hat man nun diesen beyden endlichen einmal abzukommen für nöthig geachtet, ein so genanntes Diebs-Buch bey Jeder Gemeinde aufzurichten, umb die Verbrecher nahmentlich darin zu schreiben, daß sie als muthwillige und lieberliche Verbrecher Jedermänniglichen durch Jährliche Ablefung bekandt gemacht werden, sondern auch, daß sie zu rechter Beschimpffung Gnädigster Herrschafft Jährlich nebst der ordentlichen Straff noch einen Diebs-Schilling, Lebenslang zahlen sollen; Welches hiemit jedes Orts Beamten und Schultheissen, um sich hiernach zu richten, Kund gemacht, und anbefohlen wird. Geben Birstein.

(Aus den Akten des Großh. Kreisamts Bidingen mitgeteilt von Reg.-Assessor Schäfer.)